



Steuerfalle wird entschärft

Steuern Schon beim kleinsten Deklarationsfehler verweigerten die Steuerbehörden bislang die Rückerstattung der Quellensteuer auf Dividenden.

FREDDY HÄMMERLI

Die Geschichte der Verrechnungssteuer ist die Geschichte einer sich munter drehenden Steuerschraube: 1944 als reine Sicherungssteuer mit einem Satz von 15 Prozent eingeführt, wurde die Verrechnungssteuer jeweils zurückerstattet, sobald die Dividende ordentlich versteuert war. Bis 1976 wurde sie schrittweise auf 35 Prozent erhöht – weltweit die höchste Sicherungssteuer. Das funktionierte problemlos bis Mitte der 1990er Jahre. Und dies selbst dann, wenn die Ausschüttung absichtlich verschwiegen worden war, um Steuern zu hinterziehen. Schliesslich entging dem Staat dadurch kein Geld. Und der Sünder wurde wegen Steuerhinterziehung gebüsst.

Doch dann verschärfte die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ihre Praxis und verweigerte die Rückzahlung der Verrechnungssteuer, wenn die Nicht- oder Falschdeklaration in Hinterziehungsabsicht erfolgte. Die Busse wegen Steuerhinterziehung blieb zusätzlich. 2014 zündete die ESTV die nächste Stufe: Seither genügt selbst eine Nachlässigkeit ohne jede Hinterziehungsabsicht, dass die Rückerstattung der Verrechnungssteuer verweigert wird. So hält es das «Kreisschreiben Nr. 40» vom 11. März 2014 fest, bestens abgestützt durch das Bundesgericht (Urteil 2C_95/2011 vom 11. Oktober 2011). Immerhin gestattet das Bundesgericht aber eine Nachkorrektur, solange sie erfolgt, bevor die Steuerveranlagung definitiv wird und die Behörden sich nicht dazu geäußert haben (Urteil 2C_80/2012 vom 16. Januar 2013). Haben die Behörden aber einmal veranlagt und die

Rückerstattung der Verrechnungssteuer abgelehnt, ist der Anspruch verwirkt. Und dies selbst dann, wenn der Entscheid noch nicht rechtskräftig ist.

«Schädliche Praxis»

Die ESTV-Praxis führt zu unschönen oder gar stossenden Situationen. So etwa im Fall des Zürcher Kleinunternehmers H. R. W. und seiner Frau. Wie schon die Jahre zuvor hatte H. R. W. 2015 die Verrechnungssteuer von 16 851 Franken auf den Dividendenertrag aus seiner Aktiengesellschaft (48 145 Franken) abgeführt. Die Aktien seines Unternehmens listete er ebenfalls ordnungsgemäss in seinem Vermögen auf. Doch dann vergass er die Dividende als Einkommen zu deklarieren. Dies durchaus zu seinem eigenen Nachteil. Denn dank der Vorzugssteuer auf Aktienertagen auf Unternehmen, an denen man mit mehr als 10 Prozent beteiligt ist, beträgt die ordentliche Steuer statt 16 851 bloss etwa 10 000 Franken. Der Kleinunternehmer durfte also mit einer Netto-Rückzahlung von gut 6000 Franken rechnen.

Doch stattdessen soll er gemäss Steuerverwaltung des Kantons Zürich rund 10 000 Franken Steuern auf den Dividendenertrag entrichten. Und die ESTV verweigert die Rückzahlung der Verrechnungssteuer von 16 851 Franken. Doch das will sich H. R. W. nicht bieten lassen. Sein Steuer- und Treuhandbüro Artax Fide Consult in Basel hat in seinem Auftrag einen Rekurs eingereicht. Begründung: So verkomme die Verrechnungssteuer von einer Sicherungssteuer zu einer Strafsteuer – und dies ohne gesetzliche Grundlage.

Auch Daniela Schneeberger, Präsidentin des Branchenverbands Treuhand Suisse und Nationalrätin (FDP/BL), kennt Fälle, die zu einem störenden Resultat geführt haben. So monierte eine kantonale Steuerbehörde, dass der – voll steuer- und AHV-pflichtige – Lohn eines Kleinunternehmers im Branchenvergleich zu gering, die AHV-befreite und bevorzugt besteuerte

Dividende aber zu hoch ausgefallen sei. In der Folge einigten sich der Steuerpflichtige und die Behörden auf einen etwas höheren Lohn und eine etwas tiefere Dividende. Doch daraufhin verweigerte die ESTV die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, weil die Dividende ja zu hoch und damit «falsch» deklariert worden sei.

Mit dieser «schädlichen Praxis» wollte sich Schneeberger nicht länger abfinden. Sie reichte im Nationalrat eine Motion ein, wonach die Verrechnungssteuer zurückerstattet werden muss, wenn eine nicht korrekte Deklaration nur aus Versehen und ohne jede Hinterziehungsabsicht erfolgt ist. Der Ständerat verweigerte ihr in der letzten Herbstsession zwar die Gefolgschaft. Aber nur, weil der Bundesrat auf Druck der Motion hin selbst aktiv geworden war: Auf Jahresbeginn 2019 tritt eine Gesetzesänderung in Kraft, wonach die Rückerstattung nicht mehr verweigert werden darf, «wenn die Einkünfte oder Vermögen in der Steuererklärung fahrlässig nicht angegeben wurden» (neuer Art. 23b VStG).

Rückwirkend bis 2014

Die Neuregelung gilt allerdings nur für künftige Fälle oder wenn das Steuerverfahren noch hängig ist. Dabei ist es allerdings egal, ob der Steuerpflichtige den Fehler selbst nachgemeldet hat oder ob die Steuerbehörde ihn entdeckt hat. Die Lockerung des Gesetzes gilt rückwirkend für offene Verfahren bis ins Jahr 2014. Im Hinblick auf die Gesetzesänderung haben sich die Steuerbehörden und Gerichte in vielen Kantonen zurückgehalten und auf einen definitiven Entscheid verzichtet. «Auch viele Steuerbehörden fanden die bisherige Praxis stossend», weiss Bernhard Madörin, Senior Partner bei Artax Fide Consult. «Aber sie standen unter dem Druck der ESTV und dem extrem einengenden «Kreisschreiben Nr. 40.» Nun seien sie frei, die Dutzenden von hängigen Fällen im Sinne der Steuerpflichtigen zu entscheiden.

Offen bleiben laut Madörin lediglich noch eher technische Aspekte: Gilt der



Stichtag 1. Januar 2014 auch für Dividenden aus früheren Jahren, die aber erst nach dem Stichtatum eingefordert wurden? Oder nur für Dividendenansprüche, die danach entstanden sind? Und braucht es ein neues Rückerstattungsgesuch? Oder wird das alte durch die Behörden

angepasst? Dem Zürcher Kleinunternehmer H. R. W. und seiner Frau dürften diese Details egal sein. «Sie werden so der so von der neuen Regelung profitieren», zeigt sich Madörin zuversichtlich.



FDP-Nationalrätin Daniela Schneeberger: Die Präsidentin des Branchenverbands Treuhand Suisse reichte eine Motion bezüglich Verrechnungssteuerrückerstattung ein.

**Auch viele
Steuerbehörden
begrüssen
die
Neuregelung.**



WAS NEU GILT BEI DER VERRECHNUNGSSTEUER **Korrekte und fehlerhafte Deklaration**

Ordnungsgemässe Deklaration ohne Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs:

- Das verrechnungssteuerpflichtige Einkommen sowie das Vermögen, auf dem diese Einkünfte basieren, wurden vollständig deklariert.
- Neu: Der Deklarationsmangel ist bloss fahrlässig erfolgt; dies zeigt sich insbesondere daran, dass die Steuerlast bei korrekter Deklaration insgesamt tiefer ausfallen würde als bei einer Nichtdeklaration.
- Eine allfällige Nachdeklaration erfolgte, bevor die Veranlagung definitive Rechtskraft erlangt.
- Auch rein rechnerische Korrekturen von bereits deklarierten Erträgen führen nicht zu einer Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs auf den aufgerechneten Teilbetrag. Beispiele: Schreibfehler; statt der Bruttoerträge die Nettobeträge ohne Verrechnungssteuer deklariert; Anpassung von nicht gerechtfertigten privaten Unkostenanteilen von Firmeninhabern; Bewertungsdifferenzen.
- Reicht jemand eine unvollständige Steuererklärung ein, so nimmt die

Steuerbehörde auf die fehlenden Einkommens- und Vermögensteile eine Einschätzung nach Ermessen vor. Gegen diese Veranlagung kann man Einsprache erheben. Hat man damit Erfolg, so hat man auch Anspruch auf die Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Nicht ordnungsgemässe Deklaration mit Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs:

- Die Nachdeklaration erfolgt erst nach Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung.
- Spontane Selbstanzeige durch die steuerpflichtige Person oder deren Erben betreffend bereits rechtskräftige Veranlagungen.
- Die steuerpflichtige Person hat gar keine Steuererklärung eingereicht.

Achtung: Drei Jahre nach dem 31. Dezember des Jahres, in dem der Verrechnungssteueranspruch entstanden ist, verjährt er bereits wieder. Die Forderung auf Rückerstattung muss also vor diesem Zeitpunkt eingereicht werden.